

Anfrage an die Verwaltung im AfSS am 06.12.2017.

Laut Schulgesetz vom 24.01.2007, ergänzt 2013/2014, steht im „§ 24 Zuständige Schule“, dass nicht nur die Eltern/Kinder die Wahl einer von ihnen gewünschten Schule haben, sondern auch der Schulträger(hier: die Stadt Norderstedt) in Übereinstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde bestimmen kann, in welche Schule Kinder eingeschult werden.

Uns geht es darum, dass unsere Schulen gleichmäßig ausgelastet sind, „Resteschulen“ vermieden werden und möglichst keine Neu/Anbauten erforderlich sind.

Fragen:

1. Wie wird in Norderstedt die Vergabe der Schulplätze gehandhabt?
2. Kann jede Schule über die Aufnahme frei entscheiden?
3. Gibt der Schulträger eine Art „Reihenfolge“ vor?
4. Wird noch in die wohnortnahe Schule eingeschult (§ 24,2 Schulgesetz)?
5. Welche anderen, vom Schulträger/Schulaufsicht festgelegten Kriterien gibt es?

Die Antworten werden in der Februar-Sitzung 2018 erbeten.

RWC-2

Ruth Weidler, Stadtvertreterin
CDU-Fraktion